

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Mai 2008
– Drucksache 14/2727**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005 (Nr. 23)
– Nebentätigkeit bei den Zentren für Psychiatrie**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Mai 2008 – Drucksache
14/2727 – Kenntnis zu nehmen.

12. 06. 2008

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/2727 in seiner
27. Sitzung am 12. Juni 2008.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss wies darauf hin, auf Seite 1
der vorliegenden Drucksache müsse es in der ersten Zeile des dort aufgeführten
Landtagsbeschlusses statt „28. November 2008“ richtigerweise „28. Novem-
ber 2007“ heißen. Sie fuhr fort, der Rechnungshof habe u. a. beanstandet,
dass die Zentren für Psychiatrie von den Beschäftigten zum Teil keine oder
zu niedrige Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Ressourcen des
Dienstherrn bei der Durchführung von Nebentätigkeiten erhoben hätten.
Dadurch sei es nach Angaben des Rechnungshofs in den Jahren 2003 bis
2005 zu Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rund 250 000 € gekommen.

Wie die Landesregierung nun zu Ziffer 1 Buchst. a des Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 berichte, hätten die Zentren in den angesprochenen Fällen rückwirkend neue Festsetzungsbescheide erlassen. Sie interessieren, zu welchen Mehreinnahmen diese Maßnahme geführt habe.

Gemäß dem Bericht zu Ziffer 1 Buchst. c lehnten es die Zentren ab, dass Gutachten auch als Dienstaufgabe und nicht nur im Wege der Nebentätigkeit erarbeitet werden sollten. Die dafür angeführte Begründung halte sie nicht immer für ganz nachvollziehbar. Ihres Erachtens entspreche es nicht der Dienstauffassung der Beamten, dass sie Gutachten nur im Wege der Nebentätigkeit flexibel und zeitnah erstellen könnten. Sicherlich gebe es – mit der Begründung, die der Bericht auch ausweise – gutachterliche Tätigkeiten, die sinnvollerweise im Wege der Nebentätigkeit ausgeführt würden. Doch frage sie, inwieweit Bereiche existierten, in denen sich Gutachten durchaus auch als Dienstaufgabe erarbeiten ließen. Nach ihrer Auffassung könne im Fall der Gutachtenabwicklung das eine getan werden, ohne das andere zu lassen.

In der Mitteilung der Landesregierung zu Ziffer 2 heiße es u. a.:

Von den höchsten Ertragssteigerungen gehen die südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie Bad Schussenried, Zwielfalten und Weissenau aus. Die jährlichen Mehreinnahmen, die sich namentlich durch höhere Nutzungsentgelteinnahmen ergeben, werden dabei mit jeweils bis zu 15 000 € veranschlagt.

Diese Aussagen seien etwas missverständlich formuliert. Sie bitte um Auskunft, ob die Gesamtsumme für die drei genannten Zentren nur 15 000 € betrage oder ob jedes der Zentren Mehreinnahmen von bis zu 15 000 € erwarte.

Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales erwähnte, was die Fragen seiner Vorrednerin zu Ziffer 1 Buchst. a und zu Ziffer 2 angehe, so hätten die Zentren zum einen insgesamt rund 70 000 € für die Vergangenheit nacherhoben. Zum anderen erzielten sie durch die geänderte Verwaltungspraxis jährliche Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 119 000 €.

Auf die Frage zu Ziffer 1 Buchst. c eingehend, ergänzte er, seit 1996 würden die Zentren für Psychiatrie in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. 98 % des dort beschäftigten Personals seien keine Beamten mehr.

Selbstverständlich würden auch im Krankenhausbetrieb Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen als Dienstaufgabe erarbeitet. Gegenstand dabei seien beispielsweise berufliche Wiedereingliederung, Wiedereingliederungsmaßnahmen im Bereich der Sozialhilfe oder Anträge nach dem Unterbringungsgesetz. Daneben bestünden aber auch eine Reihe von gutachterlichen Tätigkeitsbereichen, bei denen es nicht um Krankenbehandlung oder um Leistungen gehe, die bei der Institution Zentrum für Psychiatrie nachgefragt würden. Er spreche vielmehr von Fällen, bei denen die persönliche medizinische Einschätzung eines Arztes gefragt sei. Solche Gutachten würden in psychiatrischen Kliniken üblicherweise im Wege der Nebentätigkeit erstellt.

Ein klassisches Beispiel hierfür seien Gutachten für ein Vormundschaftsgericht, wenn es darum gehe, ob ein in der Klinik befindlicher Patient aufgrund seines Zustands unter Betreuung gestellt werden solle. Auch nach Ansicht des Sozialministeriums handle es sich im Grunde um eine Nebentätigkeit, wenn ein Arzt, der den Betroffenen durch die klinische Behandlung kenne, auf gerichtliche Anfrage hin ein solches Betreuungsgutachten erstelle.

Ein weiterer klassischer Bereich, in dem Gutachten im Wege der Nebentätigkeit erarbeitet würden, sei die forensische Psychiatrie. Psychisch kranke und suchtkranke Straftäter kämen nur dann in den Maßregelvollzug, wenn Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit angenommen werde. Es bestehe ein Interesse daran, dass die Strafgerichte nach Möglichkeit die Chefärzte der Zentren für Psychiatrie um entsprechende Begutachtung ersuchten, da sie wohl als einzige über die Zusatzbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ verfügten. Letzteres sei im niedergelassenen Bereich nicht zu finden.

Ein Abgeordneter der SPD machte darauf aufmerksam, Nebentätigkeiten hätten bei Beamten die Ausnahme zu bilden. Sie müssten ihren Dienstaufgaben Vorrang einräumen. Insofern lasse sich die auch vom Rechnungshof in gewisser Weise vertretene Haltung nachvollziehen, wonach Gutachten im Grunde zu den Dienstaufgaben zählten und es nicht sinnvoll sei, sie im Wege der Nebentätigkeit zu erstellen. Zwar seien die bei den Zentren für Psychiatrie Beschäftigten nun offensichtlich keine Beamten mehr, doch arbeiteten sie nach wie vor im öffentlichen Dienst. Daher frage er, ob sich nicht eine Regelung erzielen lasse, nach der die Erstellung von Gutachten stärker als bisher zur normalen Diensttätigkeit gehöre. Er halte es für unbefriedigend, dass in Landeseinrichtungen mit klaren Dienstaufgaben immer noch im Wege der Nebentätigkeit gearbeitet werde.

Im Bericht der Landesregierung sei im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten im Wege der Nebentätigkeit auch von sachgerechten Anreizstrukturen für die Beschäftigten die Rede. Wenn allgemein für die Beschäftigten in den Landeseinrichtungen die Regel gälte, dass bestimmte Tätigkeiten nur gegen zusätzliche Bezahlung erfolgten, hielte er dies für etwas schwierig. Umgekehrt lasse dies möglicherweise darauf schließen, dass die Besoldungsstruktur nicht optimal sei. Dann wiederum wäre es für das Land aus finanziellen Gründen vielleicht sogar besser, wenn nicht die Gehälter angehoben, sondern Einzelgutachten vergeben würden.

Ein anderer Abgeordneter der SPD führte aus, ein behandelnder Arzt werde im Rahmen des bestehenden Krankenversorgungsauftrags z. B. gefragt, ob eine Unterbringung zu verlängern sei. Daraufhin werde der Arzt selbstverständlich eine kurze gutachterliche Stellungnahme abgeben. Deren Erarbeitung stelle aber keine Nebentätigkeit dar, weil sie im Grunde originär mit der Behandlung zusammenhänge.

Ein anderer Fall liege vor, wenn ein Gericht für die Entscheidung über eine längerfristige Maßnahme um eine gutachterliche Stellungnahme bitte. Diese Tätigkeit gehe über den Krankenversorgungsauftrag hinaus, erfordere ein ganz anderes Aktenstudium und sei in der normalen Arbeitszeit an sich nicht zu erbringen. Es sei nachvollziehbar, dass solche Gutachten im Wege der Nebentätigkeit erstellt werden müssten. Die Chefärzte erarbeiteten die Gutachten auch nicht selbst, sondern delegierten die Aufträge an Assistenten, die nach der ärztlichen Weiterbildungsordnung wiederum unbedingt gutachterlich tätig werden müssten. Die Assistenten seien außerdem gehalten, die Gutachten nicht während ihrer Arbeitszeit zu erstellen. Darauf sollten die Chefärzte auch achten.

Falls die Erstellung solcher Gutachten zu einer ärztlichen Dienstaufgabe würde, wäre dies in die Beschreibung der Arbeitszeit der Ärzte einzubringen und müsste das Krankenhaus von den zusätzlichen Vergütungen profitieren, die das Gericht zu zahlen hätte. Zur Erstellung von Gutachten im forensischen Bereich sei der Aufwand im Übrigen erheblich höher als in anderen Bereichen. Auch berücksichtige die normale Ausstattung seines Erachtens nicht, dass oft noch umfangreiche gutachterliche Tätigkeiten anfielen.

Abgesehen davon sei eine zunehmende Zahl externer Gutachter zu verzeichnen. Sie unterbreiteten den Gerichten Angebote und verwiesen häufig darauf, dass die Klinikärzte mangels Zeit Gutachten nicht so rasch vorlegen könnten wie sie selbst. Dieser Personenkreis stelle eine ernsthafte Konkurrenz für die Klinikärzte dar. Die Erarbeitung von Gutachten durch Externe sei aber fachlich oft nicht sinnvoll. So hätten die Klinikärzte durch ihre Tätigkeit vor Ort ganz andere Einblicke und müssten sich häufig nicht mehr so intensiv in die Akten einarbeiten.

Er halte die Frage, ob Gutachten künftig auch als Dienstaufgabe erstellt werden sollten, aus Sicht des Finanzausschusses für völlig richtig. Allerdings müsste sich dem die Frage anschließen, wie sich ein entsprechendes Vorgehen auf den Personalschlüssel speziell in sehr gutachtenintensiven Bereichen in der Psychiatrie auswirkte.

Der Präsident des Rechnungshofs bemerkte auf Bitte des zuerst zu Wort gekommenen Abgeordneten der SPD, die Zentren für Psychiatrie seien zu dem Ergebnis gelangt, dass die Praxis der Erstellung von Gutachten im Wege der Nebentätigkeit beizubehalten sei. Die dafür angegebene Begründung setze letztlich aber nicht an den Punkten an, über die hier diskutiert werde. Er könne im Übrigen nicht beurteilen, inwieweit die Differenzierung zwischen Beamten und Angestellten bei diesem Thema tatsächlich durchschlage.

Überzeugt hätten ihn die Ausführungen seines Vorredners. Dieser sei aus seiner praktischen Erfahrung heraus zunächst auf bestimmte Abläufe eingegangen und habe dann eine tiefer gehende Betrachtung angestellt.

Der Rechnungshof sei insoweit zufrieden, als sich jetzt das Ergebnis nachweisen lasse, das bei den Zentren durch die veranlassten Maßnahmen habe erreicht werden können. Dies sei bisher sehr offen dargelegt worden. Er meine, der Ausschuss sollte mit den Aussagen im Bericht der Landesregierung zufrieden sein und die Beratung des aufgerufenen Themas heute abschließen. Der Rechnungshof werde jedoch die Auswirkungen, die sich in diesem Zusammenhang im psychiatrischen Bereich insgesamt ergäben, in Zukunft noch einmal näher betrachten.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss betonte, die ausführlichen Erläuterungen des Regierungsvvertreters und die ergänzenden Aussagen des zuletzt zu Wort gekommenen Abgeordneten der SPD seien sehr sachdienlich gewesen. Sie bat den Rechnungshof, das Thema gelegentlich wieder aufzugreifen, und schlug vor, von der Mitteilung Drucksache 14/2727 Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss erhob diesen Vorschlag einstimmig zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

23. 06. 2008

Ursula Lazarus